

Name, Anschrift (bitte Blockbuchstaben):

.....
.....
.....

Landratsamt Ortenaukreis
Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht
Herrn Welte
Badstraße 20
77652 Offenburg

Mahlberg, den 8. Oktober 2009

**Widerspruch – hier: „weitere Begründung“ des Widerspruchs -
gegen die immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 24. Juli 2009
zur Erweiterung der Brennstoffarten im bestehenden Heizwerk der
German-Pellets GmbH in Ettenheim, Industriegebiet DYN A5**

**„Konkretisierung“, Änderung vom 9. September 2009 zu der Änderungsgenehmigung
vom 24. Juli 2009, Az.: 211/We/106.11**

**Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 9. September 2009 der
immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 24. Juli 2009,
Az.: 211/We/106.11**

Sehr geehrter Herr Welte,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o.g. Bescheid, mit dem Sie die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom 24. Juli 2009 konkretisieren, lege ich Widerspruch ein.

Ich nehme Bezug auf meinen bereits eingelegten Widerspruch, halte die dortige Begründung aufrecht und ergänze diese, Bezug nehmend auf die Genehmigung vom 24. Juli wie auf den neuen ergänzenden Bescheid vom 9. September 2009, wie folgt:

- I Das Genehmigungsverfahren ist fehlerhaft.**
- II Das Qualitätskonzept ist unzureichend.**
- III Die Deklarationsanalyse ist unzulänglich und ungeeignet.**
- IV Die gesamten Bau- und Genehmigungsverfahren leiden unter erheblichen Rechtsmängeln, die zur Nichtigkeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen führen.**
- V Sonstiges**

Ich bitte also, das baurechtliche Planungsverfahren, die gesamten darauf beruhenden Bau- und Betriebsgenehmigungen und die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen auf ihre Rechtmäßigkeit und Gültigkeit zu überprüfen.

Es wird kursorisch auf folgende Gesichtspunkte verwiesen:

Zu I

Die „Konkretisierung“ der Genehmigung geht einher mit einer Änderung der zulässigen Grenzwerte und des Qualitätssicherungskonzeptes. Eine nachträgliche „Konkretisierung“ des Qualitätssicherungskonzeptes war in der Änderungsgenehmigung vom 24. Juli 2009 nicht vorgesehen und stattdessen abschließend als Nebenbestimmung festgelegt. Es wird verwiesen auf die „Konkretisierung des Widerspruchs vom 06.08.2009“ (von Ingo Gödeke, 2. stv. Sprecher BUND Bundesarbeitskreis Abfall, S. 1 f.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass ich mir die „Konkretisierung des Widerspruchs vom 06.08.2009“ (von Ingo Gödeke, 2. stv. Sprecher BUND Bundesarbeitskreis Abfall) vollinhaltlich zu eigen mache und die Argumentation übernehme. Eine Kopie dieser Expertise wurde dem Landratsamt von der Bürgerinitiative BI-GP zugestellt.

Die Immissionsprognose GICON zum Genehmigungsbescheid vom 24.07.2009 bezieht sich ausschließlich nur auf Stickoxide. Insbesondere vermisse ich in der Prognose die Berücksichtigung der in der Rheinebene sehr häufigen Inversionswetterlagen, die nicht nur dazu führen, dass die Abgasfahne (bei 40 m Schornsteinhöhe) bis auf den Boden gedrückt wird (mehrere Augenzeugenberichte liegen vor), sondern auch bei Lärm und Geruch deutlich höhere Immissionen bewirken. Bei der Berechnung der Schornsteinhöhe wurde seinerzeit von Gebäudehöhen von 26 m ausgegangen. Die Silos haben jedoch eine maximale Firsthöhe von 36 Metern. Dazu wurden vom Betreiber, wohl aus Gründen des Lärmschutzes, gewaltige Späneberge und Rundholz-Wände aufgetürmt, deren Höhe teilweise schon 10 Meter Höhe überschreiten dürften. Diese Geländeänderungen und die geforderten weiteren Spänebunker wurden bei der Berechnung damals nicht berücksichtigt, haben aber sicher Einfluss auf die erforderliche Schornsteinhöhe. Eine Überprüfung der Kaminhöhe hätte unter diesen bislang unberücksichtigten Voraussetzungen erfolgen müssen.

Zu II

Bei der Genehmigung vom 9.9.09 wurde nicht berücksichtigt, was schon im Gutachten Schulteß vom 16.12.08 als zwingend bei der Verbrennung von Altholz Kl. 2 wegen der regelmäßigen Anwesenheit von Schwermetallen unabdingbar zur Reinhaltung der Luft verlangt wurde, nämlich die Filterung mit einem Polzeifilter. Ohne diesen Polzeifilter kann die TA Luft 5.2.2 nicht eingehalten werden. Die Anlage von German Pellets (GP) ist darauf nicht eingerichtet.

Demnach sind die Voraussetzungen nach Nr. 8.2 des Anhangs zur 4. BImSchV für die Verbrennung von nach AltholzV kategorisiertes Altholz Kl. 1 und 2 nicht eingehalten. Ich verweise auch auf die o.a. Expertise von Herrn Gödeke.

Deswegen sind konkrete Dritte schützende Regelungen nicht beachtet und konkret auch Gesundheitsgefährdungen nicht nur bereits eingetreten, sondern künftig erschwerend zu erwarten.

Das Qualitätssicherungskonzept ist nicht geeignet, diese Gefährdung künftig auszuschließen.

Hätten Gesetz- und Verordnungsgeber vorgesehen, schon durch den „Input“, also der Kontrolle vor dem Verbrennen die mögliche Verbrennung von belastenden Materialien

auszuschließen, so hätte er das bei diesem komplexen und problematischen Verbrennungs- und Verwertungsverfahren getan.

Das Landratsamt kann eine Umgehung nicht ohne Rechtsverletzung der BImSchV genehmigen.

Es ist abwegig zu erwarten, dass die Holzsortierung anders als nach der vorgeschriebenen AltholzV praktiziert wird; es ist noch abwegiger zu glauben, dass durch bloße Sichtkontrollen durch in der Regel eintägig geschultem „Fachpersonal“ geschredderte Altholzlieferungen in Mengen von mehreren Tonnen belasteten Materials „stichprobenartig“ so überprüft werden könnten, mit dem absoluten Ergebnis, dass Irrtümer oder Missbrauch ausgeschlossen werden können. Um bei Art und Menge der zu verbrennenden Althölzer zugunsten der Umwelt und damit der Gesundheit der Bürger sichere Standards zu gewährleisten, wurden gerade die notwendigen Vorschriften verordnet.

Zum Gesamtkomplex wird auf die o.a. Expertise von Herrn Gödeke verwiesen, vor allem auf S. 5f „Qualitätssicherungskonzept“:

Ein wesentlicher Kontrollweg fehlt in der Genehmigung, nämlich die Überprüfung der Einhaltung der Grenzwerte der Nummer 5.2.2 der TA Luft 2002 durch Abgasmessungen. Die Grenzwerte nach Nummer 5.2.2 der TA Luft sind auch nicht im Genehmigungsbescheid festgelegt. Eine abgasseitige Überwachung der Grenzwerte nach Nummer 5.2.2 der TA Luft 2002 ist gemäß dem Genehmigungsbescheid nicht vorgesehen, insbesondere fehlt eine kontinuierliche Quecksilbermessung als Genehmigungsaufgabe.

Die Genehmigungen entsprechen also auch nicht der TA Luft 2002 Nr. 5.2.2. Da diese drittschützende Wirkung haben und konkrete Gesundheitsgefährdungen bereits eingetreten sind, sind die Bescheide aufzuheben und vor weiteren Genehmigungen German Pellets entsprechende Auflagen zu machen.

Die Genehmigungen sind auch deswegen rechtswidrig, weil das Genehmigte nicht beantragt war (siehe auch hier die Anlage BUND ab S. 7f. unten). Beantragt war klar und eindeutig die Verbrennung Altholz Kl. 1 und 2. Genehmigt wurde – und zwar auf Initiative des Landratsamtes und nach dessen Vorgaben – eine Genehmigung von „außerhalb der Altholzverordnung klassifiziertem“ Altholz, das durch Sichtkontrollen auf entsprechende Reinheit hin in diesem Sinne zur Verbrennung freigegeben werden soll.

Zu III

Die Genehmigung führt auch keine A1- oder A2-Hölzer mit Abfallschlüsselnummern auf, die als Brennstoffe zulässig sind oder von der thermischen Verwertung und auch von der Annahme in den Aufbereitungs- und -sortieranlagen der Brennstofflieferanten ausgeschlossen sind.

Dies ist auch deswegen rechtswidrig, weil die Änderung des Genehmigungsinhaltes zwangsläufig zu einem neuen öffentlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung hätte führen müssen.

Da German Pellets die Verbrennung von Althölzern nach Kl. 1 und 2 beantragt hat, fällt die Verbrennungsanlage nicht unter die Kategorie der Ziffer 8.2 a) und 8.2 b) Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV.

Da der stündliche Brennstoffdurchsatz mehr als 3 Tonnen beträgt, ist die Zuordnung nach Ziffer 8.1 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV erforderlich.

Bei einer solchen wesentlichen Änderung einer genehmigungspflichtigen Anlage i. S. d. §16 BImSchG ist ein neues Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend erforderlich.

Der Verwaltungsakt ist auch wegen dieses Verfahrensmangels rechtswidrig.

Zu IV

Die Bescheide sind auch deswegen rechtswidrig, weil Bau und Betrieb des Werkes von GP rechtswidrig sind. Alle Bau- und Betriebsgenehmigungen entbehren einer Rechtsgrundlage. Das Werk liegt in einem Gelände, für das kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan existiert. Dies war auch bereits Gegenstand einer dem Landratsamt ebenfalls bekannten Petition an den Landtag Baden-Württemberg.

Folgende Gründe führen zur Rechtswidrigkeit der Genehmigungen:

Der Aufstellungsbeschluss der Gemeinden Ettenheim und Mahlberg hätte nicht zur weiteren „Ausfüllung“ an den eigens dafür gegründeten Zweckverband überwiesen werden dürfen; die Planungshoheit ist ausschließliche Kommunalangelegenheit.

Der Zweckverband, dessen beschließendes Gremium ausschließlich aus Vertretern der beiden beteiligten Gemeinden besteht, hat Ausnahmegenehmigungen außerhalb der vom Aufstellungsbeschluss festgelegten Baugrößen genehmigt. Diese sind weder von § 31 noch § 34 BauGB gedeckt.

Da jedoch Bau und Betrieb des Werkes von German Pellets rechtswidrig sind, ist auch die Genehmigung zur Verbrennung von Althölzern unzulässig.

Zu V

Der bei der Güterabwägung vorgezogenen Gewinnsituation von German Pellets (jährlich 1 Million Euro Kostenersparnis) steht nicht nur die vom Landratsamt minder gewichtete Gesundheit gegenüber, sondern auch schon erfolgter Werteverlust an Grundstücken und Immobilien. Nach überschlägigen Berechnungen betragen diese schon jetzt mehrere Millionen Euro. Dies wurde vom Landratsamt nicht berücksichtigt.

Des Weiteren hat das Landratsamt bei seinen Entscheidungen nicht berücksichtigt, dass künftig angelieferte Abfall-Hölzer im Freien gelagert werden dürften. Damit besteht die Gefahr, dass auch schadstoffbelastete Materialien in angrenzende Wohngebiete verweht oder ins Grundwasser eingetragen werden. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass bereits jetzt unzulässige Lagerungen von Brennmaterialien im Freien stattfinden.

Es widerspricht den bisherigen, auch der gegenüber den Petenten geübten und behaupteten Vorgehensweise, vor einer Entscheidung des Petitionsausschusses – vor allem priorisierende und faktische Vollzugsentscheidungen zu treffen.

Dies ist mit der Genehmigung des Landratsamtes und dessen sofortiger Vollzugsanordnung geschehen. Damit stellt sich das Landratsamt außerhalb der auch das Amt selbst bindenden Verwaltungspraxis. Der Bescheid ist deshalb auch ermessensfehlerhaft.

Wir sehen hierin eine ermessensfehlerhafte Rechtsausübung. Die Bescheide müssen aufgehoben und die aufschiebende Wirkung wieder angeordnet werden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheids vom 09.09.2009 zum Sofortvollzug ist juristisch unwirksam. Die Widerspruchsführer sind nicht belehrt worden, in welcher Frist, an wen, und in welcher Form sie gegen diesen Bescheid juristisch vorgehen können. Ein „Hinweis“ auf § 80 Abs. 5 der VwGO ist unzureichend. Allein deshalb ist der Bescheid zumindest in Bezug auf die Widerspruchsführer rechtsungültig.

Hiermit beantrage ich vorsorglich bezüglich des Sofortvollzugs die „Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand“.

Ich behalte mir vor, weitere Begründungen nachzureichen.

Mit freundlichem Gruß